

Amtsblatt der Europäischen Union

C 208



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

24. Mai 2022

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 208/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10524 — MERCEDES-BENZ / TOTALENERGIES / STELLANTIS / ACC) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 208/02	Euro-Wechselkurs — 23. Mai 2022	2
---------------	---------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2022/C 208/03	Bekanntmachung gemäß Artikel 29 Absatz 2 des statuts — Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik (OIL) in Luxemburg (Besoldungsgruppe AD 14) (COM/2022/10413)	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 208/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10771 – PLD / NBIM / NIPART GROUP CAR PARK) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2022/C 208/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10658 – NORSK HYDRO / ALUMETAL) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2022/C 208/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10686 – LOV GROUP / BETCLIC EVEREST GROUP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2022/C 208/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10731 – APOLLO MANAGEMENT / PRIMAFRIO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2022/C 208/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10623 – REPSOL / TELEFONICA / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 208/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	11
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10524 — MERCEDES-BENZ / TOTALENERGIES / STELLANTIS / ACC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/01)

Am 30. März 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10524 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Mai 2022

(2022/C 208/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0659	CAD	Kanadischer Dollar	1,3626
JPY	Japanischer Yen	136,05	HKD	Hongkong-Dollar	8,3664
DKK	Dänische Krone	7,4413	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6463
GBP	Pfund Sterling	0,84783	SGD	Singapur-Dollar	1,4639
SEK	Schwedische Krone	10,4918	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,19
CHF	Schweizer Franken	1,0310	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7437
ISK	Isländische Krone	139,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0850
NOK	Norwegische Krone	10,2520	HRK	Kroatische Kuna	7,5275
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 609,00
CZK	Tschechische Krone	24,594	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6782
HUF	Ungarischer Forint	381,65	PHP	Philippinischer Peso	55,686
PLN	Polnischer Zloty	4,6210	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9470	THB	Thailändischer Baht	36,410
TRY	Türkische Lira	16,8672	BRL	Brasilianischer Real	5,1623
AUD	Australischer Dollar	1,4982	MXN	Mexikanischer Peso	21,1273
			INR	Indische Rupie	82,6795

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS**Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik
(OIL) in Luxemburg (Besoldungsgruppe AD 14)****(COM/2022/10413)**

(2022/C 208/03)

Die Kommission hat eine Ausschreibung (COM/2022/10413) für die Stelle des Direktors/der Direktorin des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik (OIL) in Luxemburg (Besoldungsgruppe AD 14) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, gehen Sie bitte auf die eigens dafür eingerichtete Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!MjmdMJ>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10771 – PLD / NBIM / NIPART GROUP CAR PARK) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/04)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prologis, L.P. („PLD“, Vereinigte Staaten von Amerika);
- Norges Bank Investment Management („NBIM“, Norwegen);
- Unipart Group Car Park („Zielunternehmen“, Vereinigtes Königreich).

PLD und NBIM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PLD besitzt, betreibt und entwickelt Immobilien in Nord- und Südamerika, Europa und Asien, hauptsächlich für industrielle Zwecke.
- NBIM tätigt im Namen des norwegischen Finanzministeriums institutionelle Investitionen für den Government Pension Fund Global mit Schwerpunkt auf weltweiten Investitionen, einschließlich Immobilieninvestitionen in Nordamerika, Europa und Japan.
- Beim Zielunternehmen handelt es sich um einen Parkplatz-Anbieter in Nuneaton, Vereinigtes Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10771 – PLD / NBIM / UNIPART GROUP CAR PARK

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10658 – NORSK HYDRO / ALUMETAL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/05)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Norsk Hydro ASA („Hydro“, Norwegen);
- Alumetal S.A. („Alumetal“, Polen).

Hydro wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alumetal im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hydro ist ein vollständig integriertes Aluminiumunternehmen, das in der gesamten Wertschöpfungskette von Bauxit, Aluminiumoxid und Energieerzeugung bis hin zur Herstellung von Primäraluminium, Aluminiumstrangpresserzeugnissen und Aluminiumrecycling tätig ist. Insbesondere stellt Hydro Gießereilegierungen her, die hauptsächlich auf Primäraluminium basieren.
- Alumetal ist hauptsächlich ein Hersteller von Aluminiumgießereilegierungen, die hauptsächlich aus Sekundäraluminium hergestellt werden. Alumetal stellt auch Masterlegierungen her, die es intern verwendet, aber auch an Dritte, darunter Hydro, verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10658 – NORSK HYDRO / ALUMETAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10686 – LOV GROUP / BETCLIC EVEREST GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/06)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lov Group Invest („Lov Group“, Frankreich);
- Betcllic Everest Group („BEG“, Frankreich), derzeit im Eigentum der Lov Group und der Société des Bains de Mer de Monaco („SBM“, Monaco).

Lov Group wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BEG im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lov Group: Investmentgesellschaft, die hauptsächlich in der Produktion audiovisueller Inhalte, der Online-Glücksspielbranche über ihre derzeit gemeinsam kontrollierte Tochtergesellschaft BEG sowie im Luxushotel- und Lebensmittelsektor tätig ist;
- BEG: Bereitstellung von Online-Sportwetten, Kasinospielen, Poker- und Pferderennen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10686 – LOV GROUP / BETCLIC EVEREST GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10731 – APOLLO MANAGEMENT / PRIMAFRIO)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/07)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Infrastructure Opportunities Fund II, L.P. („Apollo“, USA), kontrolliert von Apollo Management L.P. (USA),
- Primafrío Corporación, S.A. („Zielunternehmen“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Krone-Mur Servifrio, S.L. („Krone-Mur“, Spanien).

Apollo und Krone-Mur werden die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo ist eine Gruppe von Anlageverwaltungsfonds, die in Unternehmen aus verschiedenen Branchen weltweit investiert.
- Das Zielunternehmen ist ein Logistikunternehmen mit Sitz in Spanien, das vor allem in Spanien und Deutschland Speditions- und Vertragslogistikdienste erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10731 – APOLLO MANAGEMENT / PRIMAFRIO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10623 – REPSOL / TELEFONICA / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 208/08)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Repsol Customer Centric, S.L. („Repsol CC“, Spanien), eine Tochtergesellschaft von Repsol, S.A. („Repsol“, Spanien),
- Telefónica de España, S.A.U. („Telefónica“, Spanien), eine Tochtergesellschaft von Telefónica S.A. („TEF“, Spanien).

Repsol CC und Telefónica werden die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Repsol: Vermarktung und Beförderung von Erdöl und Erdgas, Produktion und Vermarktung von Asphalt, Brennstoffen, Spezialprodukten, Schmierstoffen und Chemikalien für verschiedene Verwendungszwecke, Entwicklung und Verwaltung von Tankstellen sowie Erzeugung und Vermarktung von Strom und Gas.
- TEF: weltweiter Telekommunikationsbetreiber und Mobilfunkanbieter, der unter einer Reihe von Marken tätig ist, darunter Movistar, Virgin Media O2 und Vivo, die Mobilfunk-, Festnetz-, Internet- und Fernsehdienste anbieten.
- JV: Durchführung von Fotovoltaikprojekten in Spanien, die hauptsächlich den Erwerb, die Installation und die Wartung von Solarpaneelen am Boden oder auf Dächern für den Eigenverbrauch von Haushalten und Unternehmen sowie damit verbundene Tätigkeiten umfassen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10623 – REPSOL / TELEFONICA / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 208/09)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Urueña“

PDO-ES-02485-AM01

Datum der Mitteilung: 25.2.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**1. Streichung der Bezeichnung „Gereift“ für Rotwein**

BESCHREIBUNG:

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Absätze a und b der Produktspezifikation sowie Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Die Streichung dieser Bezeichnung hat keine Auswirkungen auf die Ausführungen zum Zusammenhang. Die in der Produktspezifikation vorgesehenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften bleiben unverändert, da sie nicht zwingend mit dem Reifungsprozess in Zusammenhang stehen. Demzufolge wird diese Änderung als Standardänderung angesehen, da sie keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

BEGRÜNDUNG:

Da in der Produktspezifikation die Reifung der Rotweine nicht zwingend vorgeschrieben ist, eröffnet die Streichung des genannten Begriffs die Möglichkeit, auch Jungweine zu vermarkten, wobei in jedem Fall die in der Produktspezifikation festgelegten typischen Eigenschaften der Weine mit der g. U. Urueña gewahrt bleiben.

2. Neufestlegung der organoleptischen Eigenschaften nach Weinart

BESCHREIBUNG:

Die organoleptische Beschreibung wird in Teilen geändert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Absatz b der Produktspezifikation und Punkt 4 des einzigen Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Im Rahmen dieser Änderung erfolgt eine Anpassung der organoleptischen Eigenschaften mit dem Ziel einer besseren Kontrolle durch sensorische Prüfung, die keine wesentliche Veränderung des Erzeugnisses bewirkt. Dieses behält seine – auf den Wechselwirkungen zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind. Demzufolge wird diese Änderung als Standardänderung angesehen, da sie keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

BEGRÜNDUNG:

Ziel dieser Änderung ist in erster Linie die organoleptische Beschreibung der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung, damit ihre Eigenschaften leichter und präziser mit Deskriptoren in Verbindung gebracht werden können, die durch ein entsprechend der Norm ISO 17025 akkreditiertes Verkostergremium bewertet werden können. Zur besseren Anpassung an die neuen, auf dem Markt zu beobachtenden Vorlieben wurden darüber hinaus verschiedene Deskriptoren im Hinblick auf Intensität oder Tönung geändert (z. B. die Farbe bei Roséweinen oder die Farbintensität bei Rotweinen). Diese Änderungen machten eine geringfügige Anpassung der Ausführungen zum Zusammenhang erforderlich, um die Übereinstimmung mit der neuen Beschreibung sicherzustellen.

3. Anpassung verschiedener Aspekte betreffend die Bedingungen für die Weinerzeugung (Anbauverfahren)

BESCHREIBUNG:

- Die Verpflichtung zum Grünschnitt in jeder Saison wird gestrichen. Er wird auf die Fälle beschränkt, in denen er sich als erforderlich erweist.
- Der Hinweis, dass integrierte Schädlingsbekämpfungsmethoden einer vorherigen Analyse unterliegen, wird gestrichen.
- Der Verweis auf den perfekten Reifezustand der Trauben im Zusammenhang mit dem natürlichen Alkoholgehalt und einem ausgewogenen Säuregehalt wird gestrichen.
- Die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle des Reifegrads nach der *Véraison* wird gestrichen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Absatz a der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einzigsten Dokuments.

Mit dieser Änderung wird der Wortlaut des betreffenden Absatzes über die Anbauverfahren angepasst. Gestrichen werden Anforderungen, die gängige Praxis sind und deren Einsatz jeder Weinbergsbetrieb anstrebt. In keinem Fall ergibt sich hieraus eine wesentliche Änderung des Erzeugnisses. Dieses behält seine – auf den Wechselwirkungen zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind. Demzufolge wird diese Änderung als Standardänderung angesehen, da sie keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

BEGRÜNDUNG:

Die Korrektur betreffend den Grünschnitt ergibt sich aus logischen Erwägungen. Auch wenn es sich um eine gängige Praxis handelt, sollte sie nur angewandt werden, wenn es tatsächlich erforderlich ist. In Bezug auf die sonstigen Aspekte besteht die Auffassung, dass es sich um gängige Praktiken handelt, die auf jedem gut geführten Qualitätsweinberg vorzufinden sind. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen natürlichem Alkoholgehalt und Säure ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, die der zur Erzeugung von Qualitätswein verwendete Rohstoff erfüllen muss. Da es sich nicht um spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit dieser g. U. handelt, müssen sie in der Produktspezifikation nicht explizit aufgeführt werden.

4. Anpassung verschiedener Aspekte betreffend die Bedingungen für die Weinerzeugung (önologische Verfahren)

BESCHREIBUNG:

- Die Verpflichtung, jede Rebsorte separat zu Wein zu verarbeiten, wird gestrichen.
- Die Angabe „24-48 Stunden“ wird durch eine präzisere Vorgabe ersetzt, nach der die Dauer der vorfermentierenden Mazeration bei Rotweinen mindestens 24 Stunden betragen muss.
- In Bezug auf Roséweine wird die „Hülsenmaischung“ durch die „vorfermentierende Mazeration“ ersetzt.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Absatz b der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einzigsten Dokuments.

Durch diese Änderung werden die wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht verändert. Vielmehr sollen die Arbeitsschritte in den Kellereien flexibler gestaltet und optimiert werden, um Qualitätsweine erzeugen zu können. Demzufolge wird diese Änderung als Standardänderung angesehen, da sie keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

BEGRÜNDUNG:

Mit diesen Änderungen können die Herstellungsverfahren an die aktuelle Arbeitsweise in den Kellereien angepasst werden. Bestimmte Verfahren, deren strikte Anwendung mit Blick auf die Qualität des Weins nicht zielführend ist – darunter die separate Verarbeitung der Rebsorten und die maximale Mazerationsdauer –, können so flexibler gestaltet werden. Andererseits eröffnet sich durch die Streichung der zwingend vorgeschriebenen Hülsenmischung die Möglichkeit, auch andere Formen der vorfermentierenden (Kohlensäure-)Mischung einzusetzen.

5. Aktualisierung der Beschreibung des Erzeugnisses

BESCHREIBUNG:

Wie bereits im Zusammenhang mit der Änderung Nr. 2 angegeben, wird ein Satz in Abschnitt 9 Absatz b („Merkmale des Erzeugnisses“) geändert, damit er mit der neuen organoleptischen Beschreibung übereinstimmt.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 Absatz b der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einzigsten Dokuments.

Durch diese Änderung ergeben sich keine Änderungen in den Ausführungen zum Zusammenhang. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit der neuen organoleptischen Beschreibung. Demzufolge wird diese Änderung als Standardänderung angesehen, da sie keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

BEGRÜNDUNG:

Übereinstimmung der Ausführungen zum Zusammenhang mit der neuen organoleptischen Beschreibung.

6. Änderung des Abschnitts betreffend die mit der Kontrolle der Produktspezifikation betraute Stelle

BESCHREIBUNG:

Es wird präzisiert, dass die mit der Kontrolle der Produktspezifikation betraute Stelle eine gemäß der Norm ISO 17065 akkreditierte Kontrollstelle sein muss, an die das Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León (Agrartechnisches Institut von Castilla y León) Aufgaben im Zusammenhang mit der g. U. Uruña delegiert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 Absatz b der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Diese Änderung impliziert keine Änderungen am Erzeugnis und entspricht keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

BEGRÜNDUNG:

Verbesserung des Wortlauts im betreffenden Absatz.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Uruña

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. WEIN – Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine weisen keine Anzeichen einer Trübung auf, ihre Farbe reicht von Zwiebelschalentönen bis hin zu Himbeertönen. Im Bouquet ohne Mängel, mit Aromen aus frischen Früchten und/oder blumigen- und/oder karamelligen Noten. Im Mund sind sie frisch, mit einem ausgewogenen Verhältnis von Alkohol und Säure und mittlerem bis langem Abgang.

Analyseparameter, die in dem vorliegenden Dokument nicht festgelegt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	60,00 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	16,7
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	180

2. WEIN – Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine sind klar oder leicht trüb, mit purpurroten bis ziegelroten Tönen. Im Bouquet ohne Mängel, mit Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten, nach Reifung in der Barrique mit würzigen und/oder balsamischen Noten. Am Gaumen mit einem ausgewogenen Verhältnis von Alkohol und Säure, körperreich und mit mittlerem bis langem Abgang.

Analyseparameter, die in dem vorliegenden Dokument nicht festgelegt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13,00
Mindestgesamtsäure	60,00 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20,00
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Mindestpflanzdichte beträgt 3 000 Rebstöcke pro Hektar.

Es muss ein Zapfenschnitt und, soweit erforderlich, ein Grünschnitt der Rebstöcke vorgenommen werden, um das Traubengewicht und das Blatt-Frucht-Verhältnis des Ertrags zu steuern.

Es ist eine Tropfbewässerungsanlage zu verwenden.

Es müssen integrierte Schädlingsbekämpfungsmethoden angewandt werden.

Für Wein mit dem traditionellen Begriff „Vino de pago“ dürfen nur gesunde Trauben verwendet werden.

Spezifisches önologisches Verfahren

Vor dem Erreichen der Gärtanks muss eine Auslese der Trauben erfolgen.

Roséweine: Hülsenmaischung bei niedrigen Temperaturen und Gärung bei kontrollierter Temperatur.

Rotweine: Maischestandzeit vor der Gärung: mindestens 24 Stunden bei weniger als 10 °C. Gärung bei kontrollierter Temperatur.

Es sind vertikale oder pneumatische Hydraulikpressen zu verwenden.

Die Weine müssen in Holzfässern aus französischer oder amerikanischer Eiche reifen.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Maximale Extraktion: 70 Liter pro 100 kg Trauben.

5.2. Höchsterträge

8 000 kg Trauben je Hektar

56,00 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet der g. U. Uruetia liegt in der Gemeinde Uruetia in der Provinz Valladolid. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche von 78 Hektar Land mit folgenden Nummern im LPIS (System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen):

Polygon 1: Parzellen 114, 117, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 168, 5154, 5155, 5156, 5157, 5158, 5159, 9022, 9023, 9024 und 10120.

Polygon 8: Schlag 2 der Parzelle 101 und Schlag 1 der Parzelle 9001.

Die im Eigentum des Antragstellers befindlichen Parzellen sind: Parzellen 114, 117, 121, 123, 124, 125, 127, 128, 132, 133, 168, 5158 und 5159 in Polygon 1, Schlag 2 der Parzelle 101 und Schlag 1 der Parzelle 9001 in Polygon 8.

(*) Da das LPIS stets aktualisiert wird, wird darauf hingewiesen, dass hier auf die Fassung aus dem Jahr 2020 Bezug genommen wird.

7. Keltertraubensorte(n)

CABERNET SAUVIGNON

MERLOT

SYRAH

TEMPRANILLO – TINTA DEL PAIS

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Merkmale des geografischen Gebiets: Natürliche Faktoren

Die geologischen, morphologischen, bodenspezifischen und klimatischen Merkmale des unter Punkt 6 beschriebenen geografischen Gebiets sind einheitlich und unterscheiden sich von denen der umliegenden Gebiete, was im Folgenden näher ausgeführt wird. Das geografische Gebiet entspricht einem traditionellen „pago“ bzw. Weingut: einem einzigen zusammenhängenden Stück Ländereien, die traditionell für den Weinbau genutzt werden, mit eigenen bodenspezifischen und mikroklimatischen Merkmalen, die sie von den benachbarten Gebieten unterscheiden. Diese Einheitlichkeit und Unverwechselbarkeit beruht üblicherweise auf physischen Merkmalen wie Flüssen, Wasserläufen und anderen landschaftsbildenden Merkmalen oder der Kombination besonderer Merkmale, die in dem Gebiet, aber nicht in seiner Umgebung anzutreffen sind. In dem besonderen Fall der g. U. Uruetia wird das Gebiet durch die Wasserläufe definiert, die vom Fluss Sequillo und den Bächen Ermita und Veterinario gebildet werden. Ferner wird das abgegrenzte Gebiet von folgenden natürlichen Faktoren beeinflusst:

1. Das abgegrenzte Gebiet liegt in der Gemeinde Uruña, die sich im Einzugsgebiet des Duero an der Mündung des Ermita in den Sequillo (einen Nebenfluss des Valderaduey) befindet. Im Nordwesten von Uruña liegt in 710 m bis 720 m Höhe über dem Meeresspiegel eine Ebene, deren Höhenlinien parallel zum nördlich gelegenen Sequillo verlaufen.

2. Uruña liegt in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León – der Region mit der drittgrößten Weinbaufläche Spaniens – und gehört zur Provinz Valladolid, die über fünf geschützte Ursprungsbezeichnungen verfügt. Somit befindet sie sich in einem für den Weinbau sehr geeigneten Gebiet mit äußerst günstigen Umweltbedingungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen. Zusammen mit dem Engagement der Weinbauern sorgen die Geschichte und Kultur des Weinbaus in diesem Gebiet dafür, dass eine Bereitschaft zur Anpassung an bestehende und künftige Technologien und Vorgehensweisen besteht.

3. Die Flächennutzungsstudie mit dem Titel „Estudio de Suelos y Ordenación del Cultivo de la Vid en el pago vitícola de Uruña (Uruña, Valladolid)“ (Erhebung zu Boden und Organisation des Weinbaus im Weinbaugbiet Uruña [Uruña, Valladolid]), die von einem Team der Polytechnischen Universität Madrid an diesem Standort durchgeführt wurde, ergab eine Beschreibung und Kartierung dieses Standorts mit folgenden Ergebnissen: „Durch das Zusammentreffen der untersuchten Umweltfaktoren (Klima, Gesteinsart, geologische Formation, Hangneigung, Ausrichtung und Bodeneigenschaften) zeigt sich ganz klar die Besonderheit des geografischen Umfelds und die Eignung des Gebiets der g. U. ‚Uruña‘ für die Erzeugung von Qualitätsweinen, da es sich aufgrund seiner besonderen Umweltmerkmale von anderen Gebieten in seiner Umgebung unterscheidet und sich von diesen abgrenzt.“ Diese Eigenschaften und Merkmale beziehen sich nicht nur auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen und derzeit für den Weinbau genutzten Parzellen, sondern auch auf die angrenzenden Parzellen, die zusammen das abgegrenzte Gebiet bilden.

8.2. Klima

Gemäß den Daten der Wetterstationen des Spanischen Wetteramts in Castromonte und Villaderfrades, der Beobachtungsstelle für ganz Valladolid (Flughafen) und den Daten an den agrarklimatischen Stationen Villapando und Medina de Rioseco, die zum SIAR-Netz (Agrarklimatisches Informationssystem für Bewässerung) gehören, schwanken die Temperaturwerte in der Region kaum, wobei in den Berggebieten um Monte de Uruña geringere Niederschlagsmengen fallen und in den Tälern höhere Temperaturen zu verzeichnen sind. Tendenziell sind die Niederschlagsmengen im Herbst am höchsten und im Sommer am niedrigsten (in der Reihenfolge Herbst, Frühling, Winter und Sommer) und belaufen sich auf insgesamt rund 410 mm. Da in der Region generell keine Berge als Barrieren fungieren können, kann durch den Einfluss des Meeres feuchte Luft eindringen.

Die aktive Anbausaison dauert von April/Mai bis Oktober. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 11,4 °C. Die durchschnittliche Anzahl der Sonnenstunden beträgt 2 650 Stunden pro Jahr.

Die Evapotranspirationswerte weisen auf ein Feuchtigkeitsdefizit im Vergleich zu den Niederschlagsdaten hin.

Klima- und bioklimatische Indizes:

- Klimaindex nach de Martonne und Emberger: semiarid, mediterran
- ombrothermische Diagramme nach Gaussen: vier trockene Monate (Juni bis September)
- Klimaklassifikation nach Köppen: Csb (gemäßigtes Klima mit warmen, trockenen Sommern, Durchschnittstemperatur im wärmsten Monat unter 22 °C und mehr als vier Monate mit Temperaturen über 10 °C)
- Huglin-Index (Wärmeindex): 1 940 bis 2 000 Grad
- Thermisch wirksames Integral (Winkler): etwa 1 400 bis 1 500 Grad (Zone II)

Diese Werte deuten darauf hin, dass das Gebiet sich für den Anbau von Rebsorten eignet, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen verwendet werden. Die g. U. Uruña liegt in einem einzigen, genau definierten Mesoklima, das sich von den anderen dreiundzwanzig Mesoklimaten in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León unterscheidet. Dieses Mesoklima zeichnet sich dadurch aus, dass die nahegelegene windgepeitschte Hochebene (> 110 m) im Osten Schutz bietet und sich in der Nähe Mulden und Talböden des Entwässerungsnetzes befinden.

8.3. Geologie, Lithologie und Geomorphologie

Die Art des Gesteins (Lithologie) im Gebiet der g. U. Uruña besteht aus zwei Tertiärmaterialien (Konglomerate Rojos de Belver und Fazies sL von Tierra de Campos) und quartären Ablagerungen (Terrassen und Talböden). Das Originalmaterial ist steinig und weist zahlreiche große Steine auf, die sowohl auf der Oberfläche verteilt (und durch Kalkstein aus der Ebene zugesetzt) als auch im Bodenprofil zu finden sind. Dieser Faktor wirkt sich auf die Qualität des Endprodukts aus. Das Originalmaterial wurde im Wesentlichen zu Kalkstein zementiert, und der dadurch entstandene Boden ist der Hauptgrund dafür, dass das Gebiet durch die geomorphologischen Elemente, die ihm seine Besonderheit verleihen, abgegrenzt wird.

Das Relief basiert auf dieser Lithostratigraphie, was die Entwässerung prägt und beeinflusst. Die Wasserläufe des Sequillo, Ermita und Veterinario bilden die Grenzen des abgegrenzten Gebiets. Die Morphologie des sich daraus ergebenden Reliefs ist besonders und eignet sich hervorragend für die Erzeugung von Qualitätsweinen: leicht hügelig, zu den Entwässerungspunkten hin leicht abfallend und mit einer Höhenlage von 710 bis 720 Metern (die nur 1,8 % der Flächen in Höhenlagen von Kastilien und León ausmacht).

Anhand des digitalen Geländemodells und der Hauptsammelpunkte im Entwässerungsnetz wird deutlich, welche Bedeutung dem Einzugsgebiet des Sequillo zukommt, das das flache Relief und das leichte allgemeine Gefälle des untersuchten Gebiets in Richtung Norden bedingt und sein sekundäres Entwässerungsnetz darstellt, das an der westlichen Grenze vom Veterinario und im Osten vom Ermita dominiert wird, wodurch das Wasser zu den drei Seiten in Richtung des Gefälles ablaufen kann.

8.4. Böden

Wenn wie in diesem Fall umfangreiche (sehr detaillierte) Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, wird als Bodeneinheit die letzte Kategorie in der Klassifikation (die Reihe) verwendet, da dies eine Bestimmung der einzelnen Einheiten und eine Definition ihrer Bewirtschaftung ermöglicht. Die Böden im Gebiet der g. U. Uruña sind recht unterschiedlich, was vor allem auf die Lithologie und das Relief zurückzuführen ist. Beschreiben lassen sich in dem abgegrenzten Gebiet jedoch nur zwei Bodenprofile – Alfisole [A/Bt/Bk (m)] und Inceptisole [A/Bk (m)], die sich beide hervorragend für den Weinbau eignen.

Die Böden in dem Gebiet weisen eine mittlere bis niedrige Fruchtbarkeit auf. Der Gehalt an organischer Substanz ist mittel bis niedrig (0,75-1,5 %), die Böden zeigen einen geringen Stickstoffgehalt (< 1 %) und das Kohlenstoff-Stickstoffverhältnis ist ebenfalls niedrig (≤ 8 %). Der niedrige Gehalt an Spurenelementen gilt als Faktor, der sich auf die Qualität auswirkt. Zu beachten ist auch, dass die Kationenaustauschkapazität (KAK) mittel bis hoch ist (10-25 cmol+/kg Ton und/oder organische Substanz).

Im Gebiet der g. U. Uruña gibt es nur geringe Unterschiede bei den Texturkategorien für den Boden, wobei sandiger toniger Lehm die vorherrschende Kategorie darstellt. Es gibt keine kontrastierenden Texturen. Die Homogenität des Profils ist sehr positiv, da sie den Feuchtigkeitsgehalt (durch Verringerung des Abflusses) und die Temperatur reguliert. Durch die Entwässerungsfähigkeit des Bodens und das gleichbleibende Profil wird die Abflussmenge begrenzt und kann der Boden die Feuchtigkeit aufnehmen.

Die jährliche Durchschnittstemperatur des Bodens in einer Tiefe von 50 cm liegt über 15 °C, aber unter 22 °C (mesische Temperatur zwischen 8 °C und 15 °C), und die Differenz zwischen dem Sommer- und dem Winterdurchschnitt beträgt mehr als 5 °C. Die xerischen Feuchtigkeitsverhältnisse bedeuten, dass der Boden mindestens an der Hälfte der Tage, an denen die Bodentemperatur über 5 °C liegt, trocken ist (er ist an mehr als 45 aufeinanderfolgenden Tagen in den vier Monaten nach der Sommersonnenwende trocken und an mehr als 45 aufeinanderfolgenden Tagen in den vier Monaten nach der Wintersonnenwende feucht).

Die Böden besitzen eine gute Entwässerungsfähigkeit. Überschüssiges Wasser läuft überwiegend auf natürliche Weise über den Sequillo ab, in den Wasser aus dem Veterinario und dem Ermita fließt.

Die Untersuchung der physischen Umwelt hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

1. Durch das Zusammentreffen der untersuchten Umweltfaktoren (Klima, Gesteinsart, geologische Formation, Hangneigung, Ausrichtung und Bodeneigenschaften) zeigt sich ganz klar die Besonderheit des geografischen Umfelds und die Eignung des Gebiets für die Erzeugung von Weinen der gewünschten Qualität mit entsprechender Rebbewirtschaftung.

2. Die Parzellen, aus denen sich das abgegrenzte Gebiet zusammensetzt, bilden ein harmonisches Ganzes, und die spezifischen Daten aus den detaillierten Untersuchungen, die in einigen Parzellen durchgeführt wurden, gelten uneingeschränkt auch für die umliegenden Parzellen, da sie dieselben klimatischen, geologischen, geomorphologischen und bodenspezifischen Merkmale aufweisen.

3. Das abgegrenzte Gebiet besitzt spezifische gemeinsame Merkmale, die es von anderen Gebieten unterscheiden, die in der Region als Ursprungsbezeichnungen festgelegt wurden.

8.5. *Merkmale des geografischen Gebiets: Menschliche Faktoren*

Der wichtigste menschliche Faktor, der Uruña zu etwas Besonderem macht, ist die einzigartige Anpassung der Sorten, die vor allem auf die Art der Rebbewirtschaftung zurückzuführen ist. Neben Tempranillo haben sich auch die Rebsorten Merlot, Syrah und Cabernet Sauvignon perfekt an das Weingut angepasst.

Durch die gute Anpassung der ausgewählten Reben können die Probleme verringert werden, die durch das moderate Frostrisiko entstehen, das vor allem zwischen Oktober und Ende April (und in extremen Jahren von Ende September bis Ende Mai) besteht.

Zur Minimierung der Frostrisiken werden die Reben am Ende des Winters geschnitten. Mit dem Grünschnitt wird Ende Mai begonnen, wenn das Frostrisiko minimal ist. Um eine Vermehrung von Unkraut zu verhindern, wird der Boden regelmäßig bearbeitet.

Die Maischestandzeit vor der Gärung bei niedrigen Temperaturen ermöglicht stabile fruchtige und sortenreine Aromen. Während der Gärung wird die Maische regelmäßig gerührt, was eine exzellente Polyphenol- und Farbextraktion ermöglicht.

8.6. *Merkmale des Erzeugnisses*

Weine mit der g. U. Uruña sind einzigartig, weil die Eigenschaften der Rebsorten auf originelle Weise zum Ausdruck kommen und sie sich im Laufe der Zeit sehr positiv entwickeln, was die sortenspezifischen Aspekte verbessert und die Komplexität erhöht. Im Mund sind sie kräftig mit einer Restsüße, mit reicher Struktur und sehr stabilen Farben. Sie zeichnen sich durch ihre Ausgewogenheit, Eleganz und Mineralik aus, was ihnen einen besonderen, einzigartigen Charakter verleiht.

Die Roséweine mit der g. U. Uruña besitzen die himbeerfarbenen Töne und bläulichen Noten der Rebsorte Syrah, die den größten Teil der Rebfläche ausmacht. An der Nase überwiegen frische Fruchtaromen sowie einige blumige und karamellige Noten. Rote Früchte sind eher charakteristisch für die Roséweine mit der Bezeichnung Tempranillo.

Die Farbe der Rotweine ist sehr intensiv. Aufgrund der Kombination der verwendeten Rebsorten besitzen sie eine große aromatische Komplexität und zeichnen sich besonders durch ihre Rundheit und das Fehlen scharfer Kanten aus.

8.7. *Wechselwirkungen zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren und den Merkmalen des Erzeugnisses*

Das abgegrenzte Gebiet für die g. U. Uruña ist ein zusammenhängendes Stück Land. Wie in den vorstehenden Abschnitten erläutert, unterscheiden sich seine einheitlichen bodenspezifischen und mikroklimatischen Merkmale von anderen Landschaften in der Umgebung und machen es unverwechselbar. Es ist für seinen Weinbau bekannt, und die dort erzeugten Weine weisen besondere, einzigartige Eigenschaften und Qualitäten auf, die vor allem auf menschliches Eingreifen in die betreffende Umwelt zurückzuführen sind. Durch die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen untersuchten Umweltfaktoren (Klima, Lithologie und Böden) zeigt sich, dass das physische Umfeld von Uruña sehr besonders ist. Zusammen mit der Auswahl der Rebsorten und den Entscheidungen über die Bewirtschaftung auf dem Gut führt dies dazu, dass die erzeugten Weine einzigartig und von hoher Qualität sind. Dies wird durch folgende Faktoren untermauert:

1. Die Einzigartigkeit der Parzellen, aus denen sich das Gebiet der g. U. Uruña zusammensetzt, erzeugt eine terroir-artige Wirkung. Die Böden mit ihrem mittleren bis niedrigen Fruchtbarkeitsgrad, mittleren bis niedrigen Gehalt an organischer Substanz, niedrigen Stickstoffgehalt und ihrer guten Entwässerungsfähigkeit führen zu Weinen, die reich an Extrakten und Anthocyanen sind. Der niedrige Gehalt an Spurenelementen gilt als Faktor, der sich auf die Qualität auswirkt.

2. Die unter Buchstabe a erläuterte Vielfalt der Böden auf dem Gut stellt für sich genommen ein Unterscheidungsmerkmal dar, da sie eine Bestimmung der einzelnen Einheiten und eine Definition ihrer Bewirtschaftung ermöglicht, sodass der Standort optimal genutzt wird und komplexere Weine entstehen.

3. Die Anbaubedingungen und das Klima ermöglichen einen langen Reifungszyklus nach der *Véraison*, mit erheblichen Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen, was infolge dieser natürlichen Regulierung des Säuregehalts der Trauben zu stabilen und komplexen Aromen führt. Zwischen den Parametern Säuregehalt, Alkoholgehalt und Struktur herrscht ein optimales Gleichgewicht.

4. Der gute natürliche Säuregehalt der Trauben führt zu einer wesentlich besseren Farbdefinition und Stabilität, weshalb die daraus erzeugten Weine sich besser für eine langfristige Lagerung nach der Abfüllung eignen. Die starke Farbdefinition ist das Ergebnis der erheblichen Temperaturschwankungen im Sommer.

5. Hier kommen die im Gebiet der g. U. Uruña angebauten Rebsorten zur wahren Geltung: Die Syrah-Traube ist außerordentlich kräftig und geschmeidig mit Restsüße, aus der Cabernet-Sauvignon-Traube entstehen kräftige, wohlstrukturierte Weine, die Merlot-Traube ist sehr aromatisch mit einem milden Geschmack im Mund, und nicht zuletzt hat die Tempranillo-Traube, die in diesem Gebiet hauptsächlich angebaut wird, deutlich fruchtige Noten und reift sehr gut im Fass.

6. Die Maischestandzeit vor der Gärung bei niedrigen Temperaturen ermöglicht stabile fruchtige und sortenreine Aromen. Während der Gärung wird die Maische regelmäßig gerührt, was eine exzellente Polyphenol- und Farbextraktion ermöglicht.

- 8.8. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen weist das abgegrenzte geografische Gebiet für die g. U. Uruña, das zum abgegrenzten Gebiet der g. g. A. Castilla y León gehört, Merkmale auf, die sich wesentlich von Letzterem unterscheiden. Darüber hinaus ist es von einigen der führenden g. U. in der Region Kastilien und León umgeben: der g. U. Cigales im Norden, der g. U. Ribera del Duero im Nordosten, der g. U. Rueda und der g. U. Toro im Süden und der g. U. Arribes im Südwesten. Davon liegt die g. U. Toro am nächsten und ist am ähnlichsten. Obwohl die Weine mit der Bezeichnung Uruña die Merkmale der g. g. A. Castilla y León aufweisen, besitzen sie jedoch auch eigene unverwechselbare Eigenschaften, die bei den anderen Weinen mit der g. g. A. oder bei den Weinen mit der g. U. Toro nicht vorkommen. Diese Besonderheiten sind nur innerhalb des abgegrenzten Gebiets („pago“ bzw. Weingut) und nicht im umliegenden Gebiet anzutreffen, in dem es aufgrund anders gearteter Bedingungen tatsächlich keine Rebflächen gibt.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Karte der Rebsorten für die g. U. Uruña erheblich von den wichtigsten Sortenkombinationen, die auf den nächstgelegenen benachbarten Rebflächen angebaut werden. Bei der g. U. Rueda dominiert die weiße Verdejo-Traube (auf die mehr als 98 % der Rebfläche entfallen), während die Tempranillo-Traube (einschließlich ihrer verschiedenen Synonyme) praktisch die einzige Kultur ist, die auf den Rebflächen der g. U. Ribera del Duero, Toro und Cigales angebaut wird, und die Sortenkarte für die g. U. Arribes, die aus in diesem Gebiet heimischen Sorten besteht, völlig anders aussieht. Syrah, Cabernet Sauvignon und Merlot machen 75 % der gesamten Rebfläche auf dem Uruña-Gut aus, was den Weinen ein unverwechselbares organoleptisches Profil verleiht.

Wir werden nun einen Vergleich zwischen der g. U. Uruña und der g. g. A. Castilla y León und der g. U. Toro vornehmen:

Rote Rebsorten

Ursprungsbezeichnung TORO: Tinta de Toro und Garnacha

g. g. A. CASTILLA Y LEÓN: in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León zugelassene Rebsorten

g. U. URUEÑA: Syrah, Merlot, Cabernet Sauvignon, Tinta del País (Tinta de Toro)

Höchstertrag (kg/ha)

Ursprungsbezeichnung TORO: 6 000–9 000

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: 16 000

g.U. URUEÑA: 8 000

Extraktionseffizienz

Ursprungsbezeichnung TORO: 70 %

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: 75 %

g.U. URUEÑA: 70 %

Minimaler Alkoholgehalt (in % vol)

Ursprungsbezeichnung TORO: 12,5

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: 11

g.U. URUEÑA: 13

Durchschnittlicher Alkoholgehalt (in % vol)

Ursprungsbezeichnung TORO: 15

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: 13

g.U. URUEÑA: 14

Durchschnittliche Gesamtsäure, ausgedrückt als Weinsäure (g/l)

Ursprungsbezeichnung TORO: 4

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: 4,5

g.U. URUEÑA: 5

Organoleptische Eigenschaften

Ursprungsbezeichnung TORO: vollmundig und wohlstrukturiert

g.g. A. CASTILLA Y LEÓN: frisch und fruchtig

g.U. URUEÑA: elegant und gut ausgewogen mit einer Restsüße

Letztlich existiert im abgegrenzten Gebiet für die g. U. Uruña derzeit nur ein Erzeuger (eine einzige Kellerei), weshalb dieser Erzeuger den vorliegenden Antrag stellt. Aktuell gibt es keine anderen Winzer oder Weinbereiter, die sich dem Eintragungsantrag anschließen könnten, sodass vorläufig keine Möglichkeit zur Bildung einer Erzeugergemeinschaft besteht. Allerdings könnten sich neue Winzer und Kellereien auf den nicht im Besitz des Antragstellers befindlichen Parzellen niederlassen (die einer Fläche von 45,96 ha entsprechen und im Besitz verschiedener Eigentümer sind) und wären dann in der Lage, die Anforderungen an Weinbauerzeugnisse mit der g. U. Uruña zu erfüllen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

1. Zur Kennzeichnung der Weine kann anstelle der Angabe „DENOMINACIÓN DE ORIGEN PROTEGIDA“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) der traditionelle Begriff „VINO DE PAGO“ verwendet werden.

2. Auf den Weinetiketten der g. U. Uruña ist der Jahrgang anzugeben, auch wenn die Weine keiner Reifung unterzogen wurden.

3. Sofern sie die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllen, können Weine mit der g. U. Uruña mit der Bezeichnung „ENVEJECIDO EN ROBLE“ (im Eichenfass gereift) oder „ROBLE“ (Eiche) versehen werden.

Link zur Produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/PCC+DOP+URUE%C3%91A_rev+1_CCa.docx/d4d57633-aeac-c256-60bd-75ea5ba7a4f0

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE